

# **Satzung der THW-Jugend Kirchheim unter Teck**

Die THW-Jugend Kirchheim begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Jugend Kirchheim auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Jugend Kirchheim und ihrer Gliederungen darstellen.

## Inhaltsverzeichnis

|    |                                                                   |                                           |
|----|-------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------|
| 1  | Name, Rechtsstellung, Sitz .....                                  | 3                                         |
| 2  | Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit .....                        | 3                                         |
| 3  | Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen .....                         | 5                                         |
| 4  | Mitgliedsbeiträge .....                                           | 7                                         |
| 5  | Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien .....                    | 8                                         |
| 6  | Mitgliederversammlung .....                                       | 10                                        |
| 7  | Ortsjugendvorstand .....                                          | 12                                        |
| 8  | Ortsjugendleitung .....                                           | 13                                        |
| 9  | Jugendgruppen .....                                               | 14                                        |
| 10 | Finanzierung .....                                                | 15                                        |
| 11 | Auflösung der THW-Jugend Kirchheim und Änderung der Satzung ..... | 15                                        |
| 12 | Schlussbestimmungen .....                                         | 15                                        |
| 13 | Unterschriften.....                                               | <b>Fehler! Textmarke nicht definiert.</b> |

## 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

- 1.1 Der Verein führt den Namen „THW-Jugend Kirchheim unter Teck“, nachfolgend THW-Jugend Kirchheim genannt, er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- 1.2 Der Sitz der THW-Jugend Kirchheim ist Kirchheim unter Teck.
- 1.3 Die THW-Jugend Kirchheim hat die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. und der THW-Jugend e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

## 2 Aufgaben und Ziele; Gemeinnützigkeit

- 2.1 Die THW-Jugend Kirchheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der THW-Jugend Kirchheim ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Jugendarbeit im Sinne des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Die THW-Jugend Kirchheim will ihre Mitglieder an die Aufgaben des Technischen Hilfswerks heranführen, um ihnen das erforderliche Verständnis für die technischhumanitäre Hilfe zu vermitteln.
- 2.3 Die THW-Jugend Kirchheim arbeitet im Rahmen der THW-Familie eng und vertrauensvoll mit der THW-Helfervereinigung Kirchheim zusammen und wird von dieser tatkräftig unterstützt.
- 2.4 Die THW-Jugend Kirchheim will zur tätigen Nächstenhilfe erziehen.
- 2.5 Die THW-Jugend Kirchheim will im Rahmen der staatsbürgerlichen Bildung Kenntnisse über Gesellschaft und Staat vermitteln sowie zur Mitwirkung an der Gestaltung einer freiheitlichen und demokratischen Lebens- und Staatsordnung anregen. Das soziale Engagement junger Menschen soll gefördert werden.
- 2.6 Die THW-Jugend Kirchheim will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern. Dazu dienen u.a. Wanderungen und Fahrten, Sport und Spiel, Jugendlager, Basteln und Werken sowie die Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden.
- 2.7 Die THW-Jugend Kirchheim will dem gegenseitigen Verstehen unter den Völkern dienen. Internationale Jugendarbeit soll durch persönliche Begegnungen junger Menschen aus verschiedenen Ländern zu einer Verständigung und zur Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg führen.

- 2.8 Die THW-Jugend Kirchheim fordert von ihren Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Grundordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden Pflichten zu erfüllen.
- 2.9 Die THW-Jugend Kirchheim will die Verständigung zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft und Kulturen sowie von Menschen mit Behinderungen und deren Dazugehörigkeit fördern.
- 2.10 Die THW-Jugend Kirchheim ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.11 Mittel der THW-Jugend Kirchheim dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der THW-Jugend Kirchheim.
- 2.12 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der THW-Jugend Kirchheim fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### 3 Mitgliedschaft, Aufnahmebedingungen

- 3.1 Die Mitgliedschaft ist möglich als
  - a) Aktives Mitglied
  - b) Fördermitglied
- 3.2 Aktives Mitglied der THW-Jugend Kirchheim kann jede natürliche Person bis zum vollendeten 27. Lebensjahr werden.  
Für die gewählten Leitungsorgane der THW-Jugend Kirchheim gilt die Altersgrenze nicht.
- 3.3 Fördermitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.4 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Kirchheim erlangen natürliche Personen als aktive und Fördermitglieder durch die Aufnahme. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Über die Aufnahme entscheidet die Ortsjugendleitung. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist ohne Angabe von Gründen möglich.
- 3.5 Die Entscheidung über Aufnahmeanträge von juristischen Personen in die THW-Jugend Kirchheim wird durch den Ortsjugendvorstand getroffen. Der Antrag muss schriftlich erfolgen.
- 3.6 Durch den Erwerb der Mitgliedschaft in der THW-Jugend Kirchheim wird zugleich die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. sowie in der THW-Jugend e.V. erworben.
- 3.7 Die Mitgliedschaft in der THW-Jugend Kirchheim endet durch
  - a) den Wegfall der Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft
  - b) den Austritt aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. oder der THW-Jugend Kirchheim
  - c) das Erreichen der Altersgrenze nach Artikel 3.2
  - d) den Entzug der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bei Minderjährigen
  - e) den Ausschluss aus der THW-Jugend e.V., der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. oder der THW-Jugend Kirchheim
  - f) den Tod bzw. der Auflösung der juristischen Person
  - g) die Auflösung der THW-Jugend Kirchheim.
- 3.8 Aus der THW-Jugend Kirchheim kann ausgeschlossen werden, wer
  - a) dieser Satzung, insbesondere den Aufgaben und Zielsetzungen nach Artikel 2 zuwiderhandelt
  - b) ohne Begründung häufiger den Veranstaltungen der THW-Jugend Kirchheim fernbleibt

- c) sich grob unsozial verhält oder das Ansehen der THW-Jugend Kirchheim schädigt
- d) der Pflicht zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht nachkommt.

Der Ausschluss wird durch die Ortsjugendleitung erklärt und muss schriftlich begründet werden. Über einen Widerspruch entscheidet der Ortsjugendvorstand.

3.9 Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

3.10 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins (Einzug von Mitgliedsbeiträgen, Abschluss von Versicherungen für Mitglieder, Einladung zur Mitgliederversammlung) werden unter Beachtung der Vorgaben der DSGVO personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Hierbei werden nur solche Daten erhoben und verarbeitet welche für die Mitgliederverwaltung zwingend notwendig sind.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- a. das Recht auf Auskunft,
- b. das Recht auf Berichtigung,
- c. das Recht auf Löschung,
- d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung,
- e. das Recht auf Datenübertragbarkeit und
- f. das Widerspruchsrecht

bezüglich seiner persönlichen Daten.

Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **4 Mitgliedsbeiträge**

4.1 Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Ortsjugendvorstand kann hierzu Verfahrensrichtlinien erlassen.

Die Mitgliederversammlung kann zur Kostendeckung, vor allem für besondere Vorhaben, Umlagen bis zur Höhe des sechsfachen jährlichen Mitgliedsbeitrages beschließen.

4.2 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft, sofern es nicht nach 3.8 ausgeschlossen wird.

## 5 Organe, Wahlen und Verfahrensrichtlinien

### 5.1 Organe der THW-Jugend Kirchheim sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Ortsjugendvorstand
- c. die Ortsjugendleitung
- d. ggf. die Jugendgruppenversammlung.

### 5.2 Gewählt werden kann

- a. wer bei der Wahl anwesend ist oder
- b. wer bei Abwesenheit sein Einverständnis gewählt zu werden schriftlich erklärt hat.

Der Ortsjugendleiter, die mit der Kassenführung beauftragte Person und die Kassenprüfer müssen volljährig sein. Der Jugendleiter, die Stellvertreter des Ortsjugendleiters und des Jugendleiters müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die gewählten Delegierten sollen das 14. Lebensjahr vollendet haben.

### 5.3 Der Ortsjugendleiter, dessen Stellvertreter, die Jugendleiter, deren Stellvertreter, die Kassenprüfer und die Delegierten mit ihren Stellvertretern werden für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

### 5.4 Die Jugendsprecher und deren Stellvertreter werden für die Dauer von 1 Jahr von den jeweilig in der THW-Jugend Kirchheim aktiven Jugendgruppen gewählt. Sind mehrere Jugendgruppen in der THW-Jugend Kirchheim aktiv findet die Wahl an der Jugendgruppenversammlung der jeweiligen Jugendgruppe statt. Sind mehrere Geschlechter in einer Jugendgruppe aktiv, entfällt die Stellvertreterposition. In diesem Fall wird für jedes vertretene Geschlecht ein gleichberechtigter Jugendsprecher gewählt.

### 5.5 Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel ihrer anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem Ortsjugendleiter oder einem seiner Stellvertreter das Vertrauen entziehen. In diesem Fall ist eine Neuwahl der Position erforderlich.

Entsprechendes gilt für die Jugendgruppenversammlung und ein Misstrauensvotum gegen den Jugendleiter bzw. Jugendsprecher oder deren Stellvertreter.

### 5.6 Die Einladung zu Sitzungen von Organen mit mehr als drei Mitgliedern erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Angabe einer Tagesordnung. Diese ist mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zu versenden. Zu Beginn der Sitzung ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.

### 5.7 Beschlüsse und Wahlen sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Beschlussprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben. Wahlprotokolle sind vom Wahlvorstand zu unterschreiben.



- 5.8 Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Stimmhäufung ist nicht möglich.
- 5.9 Ist ein Organ nicht beschlussfähig, so kann frühestens nach 14 Tagen und spätestens nach drei Monaten eine weitere Sitzung mit selber Tagesordnung stattfinden. Die Versammlung ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist im Einladungsschreiben hinzuweisen.
- 5.10 Die Wahlen zum Ortsjugendleiter, Jugendleiter, Jugendsprecher, zu deren Stellvertreter und den Kassenprüfern finden geheim und für jede Funktion getrennt statt. Gleiche Funktionen können in einem Wahlgang gewählt werden. Die Anzahl der Stimmen ergibt sich aus der Anzahl der zu wählenden Funktionen. Je Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.
- 5.11 Beschlüsse werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Enthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt
- 5.12 Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden. Derartige Beschlüsse ohne Versammlung der Mitglieder sind gültig, wenn alle (neu) Mitglieder beteiligt wurden, mindestens 50% von diesen bis zum gesetzten Termin ihre Stimmen abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins kann im schriftlichen Verfahren nicht beschlossen werden.

Zur Einleitung der Herbeiführung eines Beschlusses versendet der Vorstand die Beschlussvorlage unter Angabe einer Frist an die Mitglieder. Nach Auszählung der Stimmen, entsprechend den Vorgaben dieser Satzung, wird das Ergebnis allen Mitgliedern schriftlich bekannt gegeben.

Über die schriftliche Beschlussfassung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Ortsjugendleiter zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll ist den Mitgliedern ebenfalls zuzuleiten.

- 5.13 Sitzungen der Vereinsorgane können sowohl in Präsenz als auch Online durchgeführt werden. Eine Kombination aus diesen beiden Varianten (hybride Form) ist ebenso statthaft. Die Entscheidung über die zu wählende Form obliegt dem Ortsjugendvorstand nach Pkt. 7.1 dieser Satzung.

Tools zur Durchführung von Online-Sitzungen bzw. Sitzungen in hybrider Form müssen folgende Anforderungen vollumfänglich erfüllen:

- a. Datenschutzrichtlinie konform zur DSGVO
- b. Plattformübergreifend zur Barrierefreiheit
- c. Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe
- d. Ausschluss der Zusammenführung von Mitgliederdaten und Stimmverhalten

## 6 Mitgliederversammlung

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Gremium der THW-Jugend Kirchheim.
- 6.2 In der Mitgliederversammlung haben alle aktiven Mitglieder der THW-Jugend Kirchheim Sitz und Stimme.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen und mit mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 6.4 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a. der Beschluss der Satzung
  - b. die Festlegung der Jahresplanung und der Aufgabenschwerpunkte der THW-Jugend Kirchheim
  - c. die Wahl der Mitglieder des Ortsjugendvorstandes nach Artikel 7.1 a), soweit sie nicht durch eine Jugendgruppenversammlung gewählt wurden
  - d. die Wahl von Delegierten für die THW-Jugend Baden-Württemberg e.V. und in Verbände, in denen die THW-Jugend Kirchheim Mitglied ist
  - e. die Wahl der zwei Kassenprüfer
  - f. die Entgegennahme des Berichtes der Ortsjugendleitung
  - g. die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - h. die Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - i. die Entlastung des Ortsjugendvorstandes
  - j. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages der THW-Jugend Kirchheim
  - k. die Festlegung der Anzahl der Jugendgruppen.
- 6.5 Sind in der THW-Jugend Kirchheim mehrere Jugendgruppen aktiv, erfolgt die Wahl der Jugendsprecher durch die Jugendgruppenversammlung der einzelnen Jugendgruppen.

- 6.6 Nachfolgende Punkte beschreiben die Anforderungen an die Durchführung von Online-Mitgliederversammlungen und gelten für Versammlungen in hybrider Form entsprechend. Online-Versammlungen folgenden Grundsätzen der Geschlossenen Benutzergruppen (GBG):
- a. Die Kommunikation erfolgt ausschließlich innerhalb der vorher festgelegten Gruppe von Teilnehmern. Dadurch wird höchsten Ansprüchen an die Sicherheit Rechnung getragen.
  - b. Technische Weiterentwicklungen, die der Abhaltung von Online-Mitgliederversammlungen förderlich sind werden zügig umgesetzt.
  - c. Es findet eine strenge Zugangskontrolle statt: Sämtliche teilnahmeberechtigte Personen erhalten zu diesem Zwecke zwei Wochen vor Beginn der Online-Versammlung durch den Vorstand die Tagungsunterlagen, die Zugangsberechtigungsdaten sowie ein Passwort. Die Mitglieder verpflichten sich, die Legitimationsdaten und das Passwort keinem Dritten zugänglich zu machen.
  - d. Während der Online-Mitgliederversammlung werden auch Abstimmungen und Wahlen abgehalten. Diese erfolgen über Formulare im GBG-Bereich. Diese Formulare müssen enthalten:
    - Den Antrag über den abgestimmt werden soll
    - Drei mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“ gekennzeichnete Felder die zur Stimmabgabe ausgewählt werden können.
  - e. Die Bestimmungen zur Mehrheitserfordernisse in dieser Satzung gelten entsprechen.
  - f. Die personenbezogenen Daten und die Abstimmungsergebnisse werden zur Gewährleistung der Anonymität der Stimmabgabe sowie zur Vermeidung doppelter Stimmabgaben getrennt ausgewertet.
  - g. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das neben der Unterschrift des Protokollführers auch die Unterschrift der Versammlungsleitung tragen muss. Das Protokoll ist nach Abschluss der Online-Versammlung allen Mitgliedern zuzusenden.

## 7 Ortsjugendvorstand

7.1 Der Ortsjugendvorstand besteht aus folgenden Personen:

- a. den gewählten Mitgliedern
  - a. dem Ortsjugendleiter (stimmberechtigt)
  - b. dessen Stellvertretern (stimmberechtigt)
  - c. dem/den Jugendleiter(n) (soweit nach Artikel 9 vorhanden, stimmberechtigt)
  - d. dem/den Jugendsprecher(n) (stimmberechtigt)
- b. dem/den THW-Jugendbetreuer(n) (beratend)
- c. dem Ortsbeauftragten des THW-Ortsverbands Kirchheim oder dessen Stellvertreter (beratend)
- d. dem Vorsitzenden der THW-Helfervereinigung Kirchheim oder dessen Stellvertreter (beratend).

Jeder Jugendleiter und Jugendsprecher kann durch seinen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden.

7.2 Der Ortsjugendvorstand wird vom Ortsjugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 50 % seiner stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Der Ortsjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % seiner durch die Mitgliederversammlung und ggf. durch die Jugendgruppenversammlung gewählten Mitglieder anwesend sind.

7.3 Der Ortsjugendvorstand nimmt die nicht der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Aufgaben wahr, insbesondere

- a. die Leitung der THW-Jugend Kirchheim und ggf. die Koordinierung der Tätigkeiten der Jugendgruppen
- b. die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c. die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen der THW-Jugend Kirchheim
- d. die Beschlussfassung über die Verwendung der finanziellen Mittel der THW-Jugend Kirchheim.

7.4 Die Funktionsträger des THW-Ortsverbandes Kirchheim, der THW-Helfervereinigung Kirchheim und der THW-Jugend Kirchheim arbeiten als Mitglieder des Ortsjugendvorstands im Sinne der gemeinsam getragenen Jugendarbeit eng und vertrauensvoll zusammen.

7.5 Der Jugendsprecher ist Vertreter der Jugendlichen gegenüber der Ortsjugendleitung. Er wirkt bei der Gestaltung der Gruppenarbeit mit.

Sind in der THW-Jugend Kirchheim mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendsprecher der entsprechenden Jugendgruppen.

## 8 Ortsjugendleitung

- 8.1 Die Ortsjugendleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern
- a. dem Ortsjugendleiter
  - b. dessen Stellvertreter(n).
- 8.2 Die Ortsjugendleitung führt die Beschlüsse des Ortsjugendvorstands aus und nimmt die laufenden Geschäfte wahr. Sie übernimmt
- a. die Durchführung aller laufenden Geschäfte der THW-Jugend Kirchheim, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung oder dem Ortsjugendvorstand vorbehalten sind,
  - b. die Interessenvertretung der THW-Jugend Kirchheim, insbesondere gegenüber der THW-Jugend Baden-Württemberg e.V., der THW-Jugend e.V., der THW-
  - c. Helfervereinigung Kirchheim und dem THW-Ortsverband Kirchheim
  - d. die Verwaltung der finanziellen Mittel
  - e. die Kontaktpflege zu anderen Jugendverbänden.
- 8.3 Der Ortsjugendleiter vertritt die THW-Jugend Kirchheim gerichtlich und außergerichtlich als Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Falle einer persönlichen Haftung ist er durch die THW-Jugend Kirchheim freigestellt, es sei denn, die Haftung begründet sich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- Gleiches gilt für seine Stellvertreter, wobei diese nur im Verhinderungsfall von ihrem Vertretungsrecht Gebrauch machen können.
- 8.4 Die Ortsjugendleitung kann eine Aufgabenverteilung festlegen. Der Ortsjugendvorstand ist davon in Kenntnis zu setzen.
- 8.5 Die Mitglieder der Ortsjugendleitung haben das Recht, an allen Veranstaltungen der THW-Jugend Kirchheim teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- 8.6 Der Ortsjugendleiter ist unmittelbar für die Betreuung der Mitglieder seiner Jugendgruppe verantwortlich. Er organisiert, plant und verantwortet deren Gruppenarbeit. Für diese ist er Ansprechpartner des THW-Ortsverbandes Kirchheim. Er arbeitet vertrauensvoll mit dem Jugendsprecher und dem Jugendbetreuer des THW-Ortsverbandes Kirchheim zusammen.
- Sind in der THW-Jugend Kirchheim mehrere Jugendgruppen aktiv, übernehmen diese Aufgaben jeweils die Jugendleiter der entsprechenden Jugendgruppen.

## 9 Jugendgruppen

- 9.1 Die THW-Jugend Kirchheim kann sich in mehrere Jugendgruppen untergliedern, in denen alle aktiven Mitglieder zusammengefasst sind. Dazu ist ein Beschluss in der Mitgliederversammlung notwendig. Nur in diesem Fall gelten die Artikel 9.2 bis 9.5.
- 9.2 In der Jugendgruppenversammlung hat jedes aktive Mitglied der Jugendgruppe Stimmrecht.
- 9.3 Die Jugendgruppenversammlung wird vom Jugendleiter geleitet und ist von diesem mindestens einmal pro Jahr oder auf Antrag von mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Die Jugendgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 % ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 9.4 Zu den Aufgaben der Jugendgruppenversammlung gehören
- a. die Festlegung der Jahresplanung und der Tätigkeitsschwerpunkte der Jugendgruppe
  - b. die Wahl ihres Jugendleiters und dessen Stellvertreter
  - c. die Wahl ihres Jugendsprechers und dessen Stellvertreter
  - d. die Entgegennahme des Berichtes ihres Jugendleiters und ihres Jugendsprechers und deren Stellvertreter.
- 9.5 Der Jugendleiter ist Vertreter aller Mitglieder seiner Jugendgruppe gegenüber den weiteren Jugendgruppen, dem Ortsjugendvorstand und der Ortsjugendleitung. Er übernimmt dabei die Aufgaben des Ortsjugendleiters im Artikel 8.5 innerhalb seiner Jugendgruppe.

## **10 Finanzierung**

10.1 Die Finanzierung der Aufgaben der THW-Jugend Kirchheim erfolgt durch

- a. Zuschüsse der THW-Jugend e.V.
- b. Zuwendungen der Bundesanstalt THW
- c. Zuschüsse der THW-Helfervereinigung Kirchheim
- d. Zuwendungen der öffentlichen Hand
- e. Spenden und Umlagen
- f. erhobene Mitgliedsbeiträge
- g. sonstige Zuschüsse.

10.2 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **11 Auflösung der THW-Jugend Kirchheim und Änderung der Satzung**

11.1 Die THW-Jugend Kirchheim löst sich durch 75 % Mehrheitsentscheidung der Mitglieder der Mitgliederversammlung auf.

11.2 Bei Auflösung der THW-Jugend Kirchheim oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der THW-Jugend Kirchheim an die THW-Helfervereinigung Kirchheim unter Teck e.V. sofern diese gemeinnützig ist, hilfsweise an die THW-Jugend Baden-Württemberg e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gemäß dieser Satzung zu verwenden haben, um die Jugendarbeit im THW Ortsverband Kirchheim unter Teck zu fördern.

11.3 Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von 75 % der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

## **12 Schlussbestimmungen**

12.1 Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

12.2 Die vorstehende Satzung wurde in anlässlich der Mitgliederversammlung am 10.07.2015 beschlossen.

- a. Geändert am Ortsjugendausschuss 19.11.2021
- b. Geändert am Ortsjugendausschuss 22.11.2024.
- c. Eingetragen als Verein am 24.04.2025